



# Baden-Württemberg

STAATLICHE LEHR- UND VERSUCHSANSTALT FÜR WEIN- UND OBSTBAU  
WEINSBERG

## Aktuelle Informationen zum Pflanzgenehmigungssystem im Weinbau

(Stand: Februar 2024)

Aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum 1. Januar 2016 ein Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebplantzungen statt. Damit sind zum Teil Änderungen der bis dato von den Betrieben gewohnten Praxis verbunden.

Wollte ein Betrieb zuvor seine Rebfläche vergrößern, so konnte er z. B. Wiederbepflanzungsrechte eines anderen Betriebes kaufen und auf betriebseigene Flächen übertragen. Außerdem kann das **Recht auf Wiederbepflanzung** nach Rodung in Zukunft nicht mehr 13 Jahre, sondern sechs Jahre ausgeübt werden. Hinzu kommt die **Vergabe von Neuanpflanzungsrechten** von ca. 300 Hektar pro Jahr für Deutschland insgesamt.

### 1. Eckwerte der neuen Anbauregeln bei Wiederbepflanzungen

- Wiederbepflanzungsrechte sind nicht mehr flächengebunden, sondern seit dem 1. Januar 2016 betriebsgebunden und können somit im Betrieb flexibler genutzt werden.
- Seit 2016 steht das Wiederbepflanzungsrecht allein dem Betrieb zu, der zum Zeitpunkt der Rodung die Bewirtschaftungsbefugnis (Pacht, Eigentum) über die Rebfläche hatte.
- Die Wiederbepflanzung ist genehmigungspflichtig. Genehmigungen gelten im Grundsatz für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurden.
- Wird eine erteilte Genehmigung während der Gültigkeitsdauer nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen, werden Verwaltungssanktionen erhoben.
- Flächen, die ohne Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden, müssen gerodet werden und werden zudem sanktioniert.
- Die Verpflichtung zur Meldung von Rodung und Anpflanzung zur Weinbaukartei bleibt weiterhin bestehen, unabhängig von den Antragsverfahren zur Genehmigung von Wiederbepflanzungen.

**2. Genehmigung zur Wiederanpflanzung von Rebflächen seit dem 1. Januar 2016 gerodete Flächen. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:**

**a) Pflanzung auf der gerodeten Fläche innerhalb von 6 Jahren**

Wird eine Rebfläche gerodet und wird die exakt identische Fläche durch den Betrieb wieder innerhalb von sechs Jahren nach Rodung angepflanzt, so gilt die Genehmigung zur Wiederbepflanzung nachträglich zum Zeitpunkt der Rodung (Rodungsdatum) als erteilt. In diesem Fall ist kein Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung erforderlich. Es genügt die fristgerechte Meldung der Rodung (im Weinwirtschaftsjahr der Rodung) und der Wiederbepflanzung (im Weinwirtschaftsjahr der Pflanzung) zur Weinbaukartei (sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“).

**b) Pflanzung auf einer anderen als der gerodeten Fläche**

Wenn die Wiederbepflanzung nicht auf der exakt identischen Fläche erfolgen soll, findet das vereinfachte Verfahren keine Anwendung, unabhängig davon, wann der Betrieb die Wiederbepflanzung vornehmen möchte. In diesem Fall ist immer bis spätestens zum 1. März des zweiten Weinwirtschaftsjahres, das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, ein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung und Übertragung auf eine andere betriebseigene Fläche beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

**3. Genehmigung zur Neuanpflanzung von Rebflächen**

Das im Juli 2015 geänderte Deutsche Weingesetz sieht vor, dass in der Bundesrepublik Deutschland Genehmigungen für Neuanpflanzungen für 0,3 % der deutschen Rebfläche im Umfang von ca. 300 Hektar pro Jahr erteilt werden können.

Anträge für die Genehmigung für Neuanpflanzung sind bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit Sitz in Bonn, vom 1. Januar bis zum 28. Februar des Jahres zu stellen. Antragsformulare sowie ein Schritt-für-Schritt-Onlineantrag sind auf der Homepage der BLE erhältlich ([www.ble/markt/pflanzrechte.de](http://www.ble/markt/pflanzrechte.de)).

Das einzige Kriterium zur bevorzugten Erteilung von Neuanpflanzungsgenehmigungen ist die Hangneigung des Flurstücks der zur Pflanzung beantragten Fläche. Flächen mit Hangneigungen von über 30 % werden im Vergleich zu Flächen mit Hangneigungen zwischen 15% und 30 % und diese wiederum im Vergleich zu Flachlagen bei der Vergabe von Neuanpflanzungsrechten vorrangig berücksichtigt.

Über die Anträge auf Neuanpflanzung wird seitens der BLE bis zum 31. Juli des jeweiligen Jahres entschieden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([www.ble.de](http://www.ble.de)).

Hinweis: Anpflanzungen aufgrund von Neuanpflanzungsgenehmigungen können im Rahmen der Umstrukturierung nicht gefördert werden.

#### **4. Vom Genehmigungssystem ausgenommene Flächen**

- a) Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen, die zu Versuchszwecken oder zur Anlegung eines Bestandes zur Erzeugung von Edelreibern bestimmt sind, ist genehmigungsfrei. Diese Flächen sind vorab dem zuständigen Regierungspräsidium mit Informationen über die Fläche und Nutzungsdauer mitzuteilen. Außerdem müssen diese Flächen in der Weinbaukartei gemeldet werden. Zu beachten ist, dass die Vermarktung der erzeugten Trauben sowie aus diesen gewonnenen Erzeugnisse verboten ist.
- b) Die Anpflanzung oder Wiederbepflanzung von Flächen bis zu 0,1 Hektar, deren Weine oder Erzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinerzeugers bestimmt sind, ist genehmigungsfrei. Die so gewonnenen Erzeugnisse dürfen auf keine Weise in Verkehr gebracht (d.h. auch nicht verschenkt) werden. Diese Flächen müssen in der Weinbaukartei gemeldet werden.

#### **5. Weitere wichtige Hinweise**

Die Genehmigungen zur Pflanzung beruhen auf den Grundlagen öffentlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts.

Die Genehmigung zur Pflanzung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen, hebt keine auf Grund anderer Vorschriften bestehende Nutzungsbeschränkungen oder Anbauverbote auf und regelt nicht die Zulässigkeit der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben.